

Gemeinde Willstätt
Ortenaukreis

Satzung

zur I. Änderung der
Betriebssatzung für den
Eigenbetrieb Wasserversorgung Willstätt
vom 29.12.92

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 4 der GemO Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt am 22.01.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Willstätt vom 21.12.92 erhält folgende Fassung:

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.300.000 DM.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.1996 in Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs.4 GemO

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Satzungen als von Anfang an gültig zustandegekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Willstätt, den 23. Januar 1996



Artur Kleinhans
Artur Kleinhans
Bürgermeister